



# **BLEIB NICHT ALLEIN**

**Informationen für Kinder  
und Jugendliche**

# INFORMATIONEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Alle Menschen auf dieser Welt haben Rechte.  
Alle. Das heisst auch du als Kind oder Jugendliche\*r.  
Diese Rechte findest du in Gesetzen. Eines dieser  
Gesetze ist das Opferhilfegesetz (OHG):  
Darin steht, welche Rechte du hast, wenn du Gewalt  
(körperlich, sexuell und/oder psychisch) erlebst  
oder erlebt hast.

**1** BERATUNG

**2** RECHTE IM POLIZEILICHEN  
ODER GERICHTLICHEN VERFAHREN

**3** FINANZIELLE HILFE

**4** INFORMATIONEN ZU ANZEIGE  
UND STRAFVERFAHREN

# IN DIESER BROSCHÜRE FINDEST DU DIE RECHTE, DIE FÜR DICH WICHTIG SIND:

- Wenn du Gewalt erlebst oder erlebt hast, hast du das  
Recht auf Unterstützung und Beratung durch eine  
Fachperson. Diese Person kennt sich sehr gut mit  
Gewalt an Kindern und Jugendlichen aus. Übrigens:  
Dieses Recht hast du auch dann, wenn du keine  
Strafanzeige erstattet hast.  
→ mehr dazu erfährst du unter Punkt 1
- Wenn du eine Strafanzeige gemacht hast, hast du  
Rechte im polizeilichen oder gerichtlichen Verfahren.  
→ mehr dazu erfährst du unter Punkt 2
- Du hast Anspruch auf finanzielle Hilfe.  
→ mehr dazu erfährst du unter Punkt 3

# 1 BERATUNG

**Du hast das Recht auf eine Beratung, auch wenn Du noch nicht erwachsen bist. Du möchtest eine Beratung, aber deine Eltern, deine Schule oder deine Freundinnen und Freunde sollen nichts davon erfahren?**

Kein Problem. Niemand wird darüber informiert, wenn du das nicht möchtest. Du musst uns nicht einmal deinen Namen nennen. Dinge, die du uns anvertraust, dürfen wir von der Opferhilfe nicht weiter erzählen. Wir haben eine sogenannte Schweigepflicht.

**Du möchtest zwar eine Beratung, aber möchtest lieber nicht bei uns vorbeikommen?**

Kein Problem. Du kannst dich von uns auch am Telefon beraten lassen. Und wenn du dich dazu entscheidest, bei uns zu einem Gespräch vorbeizukommen, darfst du auch eine Begleitperson, wie zum Beispiel eine\*n Freund\*in oder eine andere Vertrauensperson, mitbringen.

**Wir können mit dir besprechen, was du in deiner Situation tun kannst und was dir hilft. Die Beratung bei uns ist kostenlos.**



## 2 RECHTE IM POLIZEILICHEN ODER GERICHTLICHEN VERFAHREN

Du darfst selber entscheiden, ob du eine Strafanzeige machen möchtest oder nicht. Wir können dich bei dieser Entscheidung beraten und unterstützen.

### Wir erklären dir zum Beispiel

- was du machen musst, falls du dich für eine Anzeige entscheidest;
- was die verschiedenen und teilweise komplizierten Begriffe bedeuten; → z.B. **Strafantrag, Privatklägerschaft, Zivilforderungen, Antrags- und Offizialdelikte**
- welche Fristen es gibt;
- was passiert, wenn du eine Anzeige machst.  
→ mehr dazu erfährst du unter Punkt 4

### Wenn es zu einem Strafverfahren kommt, hast du weitere Rechte:

- Über diese Rechte, aber auch über den Ablauf eines Strafverfahrens wirst du von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft informiert.
- Zu einer Befragung darfst du dich von einer Vertrauensperson begleiten lassen.  
→ z.B. **Mutter, Vater, Lehrperson oder durch uns**
- Wenn du sexuelle Gewalt erlebt hast, kannst du verlangen, dass dich eine Person deines Geschlechts befragt.
- Bei sehr persönlichen Fragen zum Intimbereich darfst du sagen, dass du nicht darüber reden willst, und musst es nicht weiter erklären.
- Du musst dem\*der Täter\*in nicht begegnen.

- Du wirst von einer Fachperson befragt, die speziell darin geschult ist, mit Kindern und Jugendlichen zu sprechen.
- Im ganzen Verfahren darfst du in der Regel nicht mehr als zweimal befragt werden.

### Wenn du Privatkläger\*in bist, hast du weitere zusätzliche Rechte:

- Du hast das Recht auf Akteneinsicht.
- Du darfst Beweisanträge stellen.  
→ z.B. **die Befragung weiterer Zeugen**
- Du bekommst das Urteil zugestellt.
- Du kannst sagen, dass du mit dem Urteil nicht einverstanden bist.
- Du hast das Recht auf eine Anwältin oder einen Anwalt.

## 3 FINANZIELLE HILFE

In der Beratung besprechen wir mit dir, welche Unterstützung du brauchst, damit es dir besser geht. Diese Unterstützung ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich: Das kann zum Beispiel eine Beratung bei einer Anwältin oder einem Anwalt sein oder auch eine Therapie oder eine medizinische Untersuchung. In einer Notsituation können wir dir auch helfen, eine Unterkunft an einem sicheren Ort zu finden. Das sind nur ein paar Beispiele. Die Unterstützung wird komplett auf deine Bedürfnisse angepasst.

Die Kosten dafür werden von der Opferhilfe übernommen – das nennt sich **Soforthilfe**.

Wenn du längerfristig Unterstützung benötigst, klären wir ab, welche Kosten die Opferhilfe übernehmen kann. Diese **längerfristige Hilfe** ist abhängig von der finanziellen Situation deiner Familie. Zudem hast du im Opferhilfegesetz die Möglichkeit, beim Kanton einen Antrag auf Entschädigung und Genugtuung zu stellen. Das sind Geldbeträge für deinen erlittenen Schaden.

- **Entschädigung:**  
Schadenersatzzahlung → z.B. Lohnausfall, Fahrkosten

- **Genugtuung:** Schmerzensgeld für seelische Schäden

Wir helfen dir, wenn du einen solchen Antrag stellen möchtest. Wichtig ist, zu wissen, dass es dafür eine **Frist** gibt:

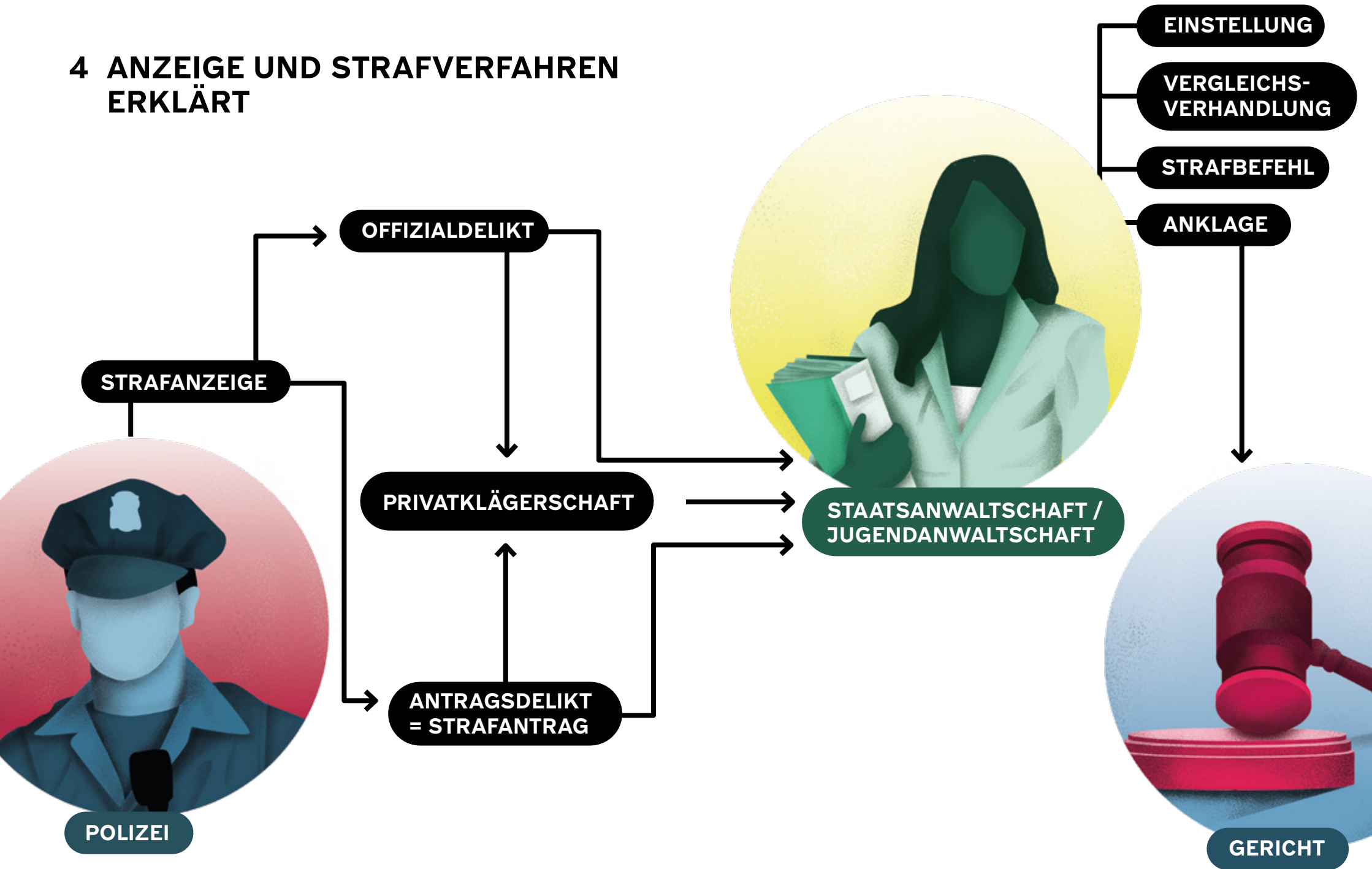
Ein Antrag auf Entschädigung und Genugtuung muss innerhalb von **5 Jahren nach der Straftat** im Tatortkanton gestellt werden. Bei schweren Straftaten an Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren gilt die Frist bis zum Abschluss des 25. Lebensjahres.**

**Alle diese Informationen erklären wir dir gerne noch genauer in einem Gespräch.**





# 4 ANZEIGE UND STRAFVERFAHREN ERKLÄRT



## 4 INFORMATIONEN ZU ANZEIGE UND STRAFVERFAHREN

### Was ist eine Straftat?

Wenn du zum Beispiel Gewalt (→ **körperlich, sexuell und/oder psychisch**) erlebst oder erlebt hast oder wenn du von Gewalt bedroht bist, dann kann dies eine Straftat sein. Eine Straftat kann man anzeigen.

**Es wird unterschieden zwischen leichteren Straftaten und schwereren Straftaten:**

- Leichtere Straftaten müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten angezeigt werden und werden nur auf deinen Antrag hin bearbeitet – aus diesem Grund bezeichnet man sie als Antragsdelikte.
- Schwerere Straftaten nennt man **Offizialdelikte**; sobald die Polizei oder die Staatsanwaltschaft von einer solchen Straftat erfahren, müssen sie diese zwingend untersuchen.

### Was ist eine Anzeige?

Wenn jemand der Polizei oder der Staatsanwaltschaft eine Straftat mitteilt, spricht man von einer Anzeige. Das kann mündlich oder schriftlich passieren.

Du darfst selber entscheiden, ob du nach einer Straftat eine Anzeige machen möchtest. Wir können dich bei dieser Entscheidung unterstützen und dir bei Bedarf auch eine Anwältin oder einen Anwalt vermitteln.

Eine Anzeige kannst du bei der Polizei machen. Wir können dich begleiten, wenn du das möchtest.

### Wie läuft ein Strafverfahren ab?

Nachdem du eine Anzeige gemacht hast, wird diese bei der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft bearbeitet und ein Strafverfahren eröffnet. Die Polizei ist die rechte Hand der Staats- und der Jugendanwaltschaft und erledigt Ermittlungen in deren Auftrag. → **z.B. Beweise zusammentragen**

In einem Strafverfahren entscheidest du, ob du dich aktiv am Verfahren beteiligen möchtest – das nennt man **Privatklägerschaft**. Dadurch erhältst du weitere Rechte und kannst ausserdem Zivilforderungen stellen. Das bedeutet, dass du von dem\*r Täter\*in Geld für deinen erlittenen Schaden fordern kannst. Wenn du dich als **Privatkläger\*in** beteiligen möchtest, musst du dafür eine ausdrückliche Erklärung innert einer bestimmten Frist abgeben. Diese Beteiligung kannst du jederzeit zurückziehen – der Rückzug ist endgültig.

Wenn du auf die **Privatklägerschaft** verzichtest, kannst du dich später nicht mehr anders entscheiden. Das gilt übrigens auch für den **Strafantrag**: Wenn du auf ihn verzichtest, ist es endgültig. Das klingt jetzt alles sehr kompliziert? Kein Problem. Wir können dir das ganz genau erklären und dir dabei helfen, die **Privatklägerschaft** zu beantragen.

Im Laufe des Verfahrens wirst du auf der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft dazu befragt, was dir passiert ist. Besonders bei Straftaten, bei denen es keine Beweise oder keine Zeugen gibt, ist deine Aussage von grosser Bedeutung. Du hast dabei besondere Rechte (→ **mehr dazu kannst du unter Punkt 2 nachlesen**). Auch der\*die Beschuldigte wird dazu befragt.

Danach schliesst die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft die Strafuntersuchung mit einer der folgenden Möglichkeiten ab:

- **Einstellung:** Das Strafverfahren wird eingestellt, wenn die Straftat nicht ausreichend nachgewiesen werden konnte oder wenn du bei einem Antragsdelikt den Strafantrag zurückziehst.
- **Strafbefehl:** Die Staatsanwaltschaft kann unter bestimmten Umständen selber eine Strafe aussprechen, einen sogenannten Strafbefehl. Dies ist möglich, wenn der\*die Beschuldigte geständig ist oder wenn die Straftat weitgehend nachgewiesen werden konnte und wenn die Strafe eine bestimmte Höhe nicht übersteigt.
- **Anklage:** Wenn kein Strafbefehl möglich ist und die Beweise ausreichen, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage beim Gericht. Danach entscheidet das Gericht über das Strafverfahren.

Wenn du mit dem Ausgang des Strafverfahrens nicht einverstanden bist, hast du als Privatkläger\*in die Möglichkeit, zu sagen, dass du mit dem Entscheid der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts nicht einverstanden bist. Wir raten dir, dies mit uns oder mit einem\*er Anwalt\*in zu besprechen. In einem Beratungsgespräch erklären wir dir gerne noch genauer, was all diese Begriffe bedeuten und wie sie in Zusammenhang stehen.

**Melde dich bei uns, wenn du Fragen hast.  
Wir sind gerne für dich da.**

#### Impressum

Herausgeber:  
Opferhilfe beider Basel  
Kinder- und Jugendberatung bei Gewalt  
Steinenring 53  
4051 Basel

Gestaltung: eyeloveyou GmbH, Basel  
Druck: artprint ag, Münchenstein

Wir bedanken uns für die Unterstützung:



# #BLEIBNICHTALLEIN

**Opferhilfe beider Basel  
Steinenring 53  
CH-4051 Basel**

**+41 61 205 09 10**

**info@opferhilfe-bb.ch  
bleibnichtallein.ch**